

TE Bvwg Beschluss 2024/4/12 W177 2183281-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.2024

Entscheidungsdatum

12.04.2024

Norm

AsylG 2005 §3

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §32 Abs2

VwGVG §32 Abs3

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 32 heute
2. VwGVG § 32 gültig ab 11.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2017
3. VwGVG § 32 gültig von 01.01.2014 bis 10.01.2017
1. VwGVG § 32 heute
2. VwGVG § 32 gültig ab 11.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2017
3. VwGVG § 32 gültig von 01.01.2014 bis 10.01.2017

Spruch

W177 2183281-2/13E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Volker NOWAK als Einzelrichter über den Antrag des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 09.02.2024 auf Wiederaufnahme des mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom XXXX, Zl. XXXX, rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18.03.2024, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Volker NOWAK als Einzelrichter über den Antrag des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 09.02.2024 auf Wiederaufnahme des mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom römisch 40, Zl. römisch 40, rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18.03.2024, beschlossen:

A)

Der Antrag des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird gemäß § 32 Abs. 2 VwGVG als verspätet zurückgewiesen. Der Antrag des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird gemäß Paragraph 32, Absatz 2, VwGVG als verspätet zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt: römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Der Antragsgegner, ein Staatsangehöriger Afghanistans, stellte am 18.11.2015 in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz. Dieser wurde mit Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 07.12.2017, Zl. XXXX, vollinhaltlich abgewiesen. Der Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde mit Erkenntnis des BVwG vom XXXX, GZ. XXXX, stattgegeben und dem Antragsgegner der Status eines Asylberechtigten zuerkannt. Es wurde festgestellt, dass dem Antragsgegner damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukomme.

1. Der Antragsgegner, ein Staatsangehöriger Afghanistans, stellte am 18.11.2015 in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz. Dieser wurde mit Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 07.12.2017, Zl. römisch 40, vollinhaltlich abgewiesen. Der Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde mit Erkenntnis des BVwG vom römisch 40, GZ. römisch 40, stattgegeben und dem Antragsgegner der Status eines Asylberechtigten zuerkannt. Es wurde festgestellt, dass dem Antragsgegner damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukomme.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Antragsgegner, der seit 25.12.2015 Kontakt zur Kirche gehabt hätte, glaubhaft zum Christentum konvertiert sei. Zu seinen persönlichen Daten befragt, gab der Antragsgegner damals an, dass er verheiratet sei und zwei Kinder habe. Er habe traditionell in seinem Heimatdorf geheiratet, wisse aber nicht mehr das Datum der Eheschließung.

2. Am 23.08.2023 übermittelte die XXXX die Einreiseanträge der Ehefrau und des Sohnes des Antragsgegners. 2. Am 23.08.2023 übermittelte die römisch 40 die Einreiseanträge der Ehefrau und des Sohnes des Antragsgegners.

3. Im Rahmen der niederschriftlichen Einvernahme als Zeuge betreffend die Einreiseanträge der Familienangehörigen vor dem Bundesasylamt am 14.12.2023 führte der Antragsgegner, aus, dass er verheiratet und sein Sohn elf Jahre alt sei. Er habe im Jahr 2020 erfahren, dass seine Tochter verstorben sei. Seine Familie habe er im Juli 2023 für drei Wochen im Iran besucht. Er habe 2007 geheiratet und seine Frau sei elf Jahre jünger als er. Bei der Eheschließung sei sie 13 Jahre alt gewesen. Dass seine Frau erst jetzt die Einreiseanträge gestellt hätte, liege auch daran, dass Corona gewesen sei, die Unterlagen noch nicht fertig gewesen wären und sie lange auf einen Termin bei der Botschaft in XXXX

habe warten müsse.³ Im Rahmen der niederschriftlichen Einvernahme als Zeuge betreffend die Einreiseanträge der Familienangehörigen vor dem Bundesasylamt am 14.12.2023 führte der Antragsgegner, aus, dass er verheiratet und sein Sohn elf Jahre alt sei. Er habe im Jahr 2020 erfahren, dass seine Tochter verstorben sei. Seine Familie habe er im Juli 2023 für drei Wochen im Iran besucht. Er habe 2007 geheiratet und seine Frau sei elf Jahre jünger als er. Bei der Eheschließung sei sie 13 Jahre alt gewesen. Dass seine Frau erst jetzt die Einreiseanträge gestellt hätte, liege auch daran, dass Corona gewesen sei, die Unterlagen noch nicht fertig gewesen wären und sie lange auf einen Termin bei der Botschaft in römisch 40 habe warten müsse.

4. Mit Schreiben vom 09.02.2024 beantragte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl beim Bundesverwaltungsgericht gemäß § 32 VwGVG iVm § 69 AVG die Wiederaufnahme des mit Erkenntnis vom XXXX, GZ. XXXX, rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens. Aus dem im Zuge der XXXX übermittelten Einreiseanträge ergebe es sich aus dem Reisepass der Ehefrau, dass diese 1997 geboren worden sei und zum Zeitpunkt der Eheschließung im Jahr 2007 zehn Jahre alt gewesen sein müsse. Es liege daher eine Kinderehe vor. Vor dem BFA habe sich der Antragsgegner noch darauf berufen, dass die Ehe im Jahr 2011 geschlossen worden wäre und seine Ehefrau im Jahr 2017 bereits 27 Jahre alt gewesen wäre. Vor dem BVwG vermeinte der Antragsgegner, das Datum der Eheschließung nicht zu kennen.⁴ Mit Schreiben vom 09.02.2024 beantragte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl beim Bundesverwaltungsgericht gemäß Paragraph 32, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 69, AVG die Wiederaufnahme des mit Erkenntnis vom römisch 40, GZ. römisch 40, rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens. Aus dem im Zuge der römisch 40 übermittelten Einreiseanträge ergebe es sich aus dem Reisepass der Ehefrau, dass diese 1997 geboren worden sei und zum Zeitpunkt der Eheschließung im Jahr 2007 zehn Jahre alt gewesen sein müsse. Es liege daher eine Kinderehe vor. Vor dem BFA habe sich der Antragsgegner noch darauf berufen, dass die Ehe im Jahr 2011 geschlossen worden wäre und seine Ehefrau im Jahr 2017 bereits 27 Jahre alt gewesen wäre. Vor dem BVwG vermeinte der Antragsgegner, das Datum der Eheschließung nicht zu kennen.

Das BFA gelange durch diese neu hervorgekommenen Umstände zur Einschätzung, dass der Antragsgegner ein schweres nichtpolitisches Verbrechen begangen habe, das einen Asylausschlussgrund nach sich ziehe. Abgesehen davon habe der Antragsgegner durch die wechselnden Angaben zu seiner Ehefrau und der Eheschließung die Tatsachen absichtlich verschwiegen.

Es würden daher nach der Judikatur der VwGH (VwGH vom 26.05.2003, 2001/10/0115; 10.09.2003, 2003/18/0062; 29.01.2004, 2001/20/0346) die drei Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme vorliegen. Nämlich, objektiv unrichtige Angabe von wesentlicher Bedeutung, ein Kausalzusammenhang zwischen der unrichtigen Angabe der Partei und dem Entscheidungswillen der Behörde (fallgegenständlich dem BVwG) und die Irreführungsabsicht der Partei (Behauptungen in der Absicht zu tätigen, um daraus einen Vorteil zu erlangen).

Im Antrag ersuche die Behörde das Gericht um eine amtswegige Wiederaufnahme des oben angeführten Verfahrens.

5. Am 18.03.2024 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht in Anwesenheit des Antragsgegners und eines Dolmetschers für die Sprache Dari statt. Das BFA als antragstellende Behörde verzichtete, mit Schreiben vom 28.02.2024 entschuldigt, auf eine Teilnahme an der Verhandlung.

Der Antragsgegner erschien unvertreten. Ihm wurde mitgeteilt, dass die Anwesenheit eines Rechtsvertreters und/oder Rechtsberaters in dieser Verhandlung notwendig sei. Er verzichtete nach Rechtsbelehrung und Erörterung seiner Rechte im Verfahren ausdrücklich auf die Beiziehung eines Rechtsvertreters und/oder Rechtsberaters.

Nach erfolgter Belehrung verzichtete der Antragsgegner auf die Verlesung der für das Ermittlungsverfahren wesentlichen Aktenteile. Der Richter erklärte diese Aktenteile zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung und zum Inhalt der hier zu Grunde liegenden Niederschrift. Die Aktenteile beziehen sich insbesondere auf alle Niederschriften, auf alle Schriftsätze der Parteien im Verfahren, auf alle vorliegenden Bescheinigungsmittel sowie sonstigen Ermittlungsergebnisse (s. a. die Aktenpiegel zu den Verfahrensgängen im Akt). Der Richter fasste das bisherige Vorbringen und den Akteninhalt für den Antragsgegner mündlich zusammen. Die Sach- und Rechtslage wurde ausführlich erörtert.

Dem Antragsgegner wurde die Möglichkeit eingeräumt binnen vier Wochen (auf Antrag erstreckbar) einen Schriftsatz einzubringen, der das Vorbringen noch einmal detailliert darstellt und allfällig vorhanden Informationen zur Situation im Herkunftsland beifügt.

Der Antragsgegner können sich noch an die Befragung beim Bundesamt im Dezember 2023 erinnern und habe die Wahrheit gesagt, nur bei den Daten sei er ein bisschen durcheinander und möchte dies daher richtigstellen. Zum Zeitpunkt der Eheschließung sei er 24 Jahre alt gewesen.

Er sei am 04.02.1987 geboren worden. Seine Frau sei damals 13 oder 14 Jahre alt gewesen. Einen Reisepass habe sie damals nicht besessen. Sein Sohn sei am 26.07.2012 geboren worden. Er habe am 20.04.2010 geheiratet, womit seine Frau noch 13 Jahre alt gewesen sei. 2009 habe er sich verlobt. Seine Frau sei seine Cousine und seine Mutter habe die Ehe arrangiert. Er sei bei seiner Hochzeit anwesend gewesen, bei der Verlobung nicht.

Die Hochzeit habe im Heimatdorf vor 150 Gästen stattgefunden. Wenn man ein Dokument brauche, dann gehe man zum Bezirksamt und dort bekomme man es. Dies habe seine Frau gemacht und er könne es heute vorlegen. Diesen vorgelegten Dokumenten könne entnommen werden: „Sie haben 2010 ohne Gewalt und Druck geheiratet...“.

Sein Sohn sei elf Jahre alt, seine Tochter sei 2016 geboren worden. Die Frau sei schwanger gewesen, als er das Dorf verlassen habe. Sie sei drei Monate nach der Geburt an einer Krankheit verstorben. Im Oktober 2020 habe er noch nicht gewusst, dass die Tochter nicht mehr lebe. Auf Vorhalt, er habe beim Bundesamt im Dezember 2023 angegeben, dass seine Tochter 2019 geboren und auch verstorben sei, vermeinte er, dass es sein könne, dass er nicht das richtige Datum angegeben habe. Seine Frau habe ihm das im Vorjahr erzählt. Sein Bruder habe ihm auch erzählt, dass es einen Vergewaltigungsversuch an seiner Frau gegeben hätte.

Er sei ca. elf Jahre älter als seine Frau. Sein Vater sei Mullah und halte sich streng an die islamischen Regeln. Da er Christ geworden sei, sei das Verhältnis mit seiner Frau und seiner Familie schlecht geworden.

Es wurde festgehalten, dass der Antragsgegner teilweise intellektuell nicht in der Lage sei, einem komplexeren Sachverhalt zu folgen. Er orientiere sich in seinen Angaben mehr an den Ergebnissen und Personen selbst, als an datummäßigen Einordnungen und er tue sich teilweise auch beim Rechnen nicht leicht. Dabei sei festzuhalten, dass der Antragsgegner Analphabet sei.

Er gehe sonntags regelmäßig katholische Kirche, sonst habe er nichts mit der katholischen Pfarre zu tun. Er lese teilweise in der christlichen Bibel, habe aber wenig Zeit, weil der Vollzeit als Dachdecker arbeite. Er bete in der Kirche bei den Gottesdiensten. Danach gebe es eine Caférunde. Seine Frau habe nichts dagegen, dass er zum christlichen Glauben übergetreten sei.

Abschließend hielt er fest, der Antrag den Wiederaufnahmeantrag des Bundesamtes möge abgewiesen werden. Danach folgte der Schluss der Verhandlung. Die Verkündung der Entscheidung entfiel gemäß § 29 Abs. 3 VwGVG. Abschließend hielt er fest, der Antrag den Wiederaufnahmeantrag des Bundesamtes möge abgewiesen werden. Danach folgte der Schluss der Verhandlung. Die Verkündung der Entscheidung entfiel gemäß Paragraph 29, Absatz 3, VwGVG.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Verfahrensgang und Sachverhalt ergeben sich aus den dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Verwaltungs- und Gerichtsakten des Antragsgegners.

2. Rechtlich ergibt sich daraus Folgendes:

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene

verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen Normen (VwGVG, BFA-VG, AsylG) nicht getroffen und es liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen Normen (VwGVG, BFA-VG, AsylG) nicht getroffen und es liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Zum Spruchteil A)

3.1. Zurückweisung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens:

Gemäß § 32 Abs. 1 VwGVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist (Z1) oder neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruches anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten (Z2), oder das Erkenntnis von Vorfragen (§ 38 AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde (Z3), oder nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren des Verwaltungsgerichtes die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte (Z4). Gemäß Paragraph 32, Absatz eins, VwGVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist (Z1) oder neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruches anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten (Z2), oder das Erkenntnis von Vorfragen (Paragraph 38, AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde (Z3), oder nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren des Verwaltungsgerichtes die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte (Z4).

§ 32 Abs. 2 VwGVG normiert, dass der Antrag auf Wiederaufnahme binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen ist. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Paragraph 32, Absatz 2, VwGVG normiert, dass der Antrag auf Wiederaufnahme binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen ist. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der

gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

§ 32 VwGVG entspricht dabei weitgehend - mit den entsprechenden Anpassungen auf Grund der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit - den diesbezüglichen Bestimmungen des AVG (Fister/Fuchs/Sachs, VwGVG § 32, ErläutRV 2009 BlgNr. 24. GP, S 171). Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (im Folgenden: VwGH) zu § 69 AVG ist daher auch für das Verwaltungsgericht bei der Beurteilung maßgebend, ob der Antrag auf Wiederaufnahme innerhalb der gesetzlich vorgesehenen objektiven Frist von 3 Jahren gestellt wurde. Paragraph 32, VwGVG entspricht dabei weitgehend - mit den entsprechenden Anpassungen auf Grund der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit - den diesbezüglichen Bestimmungen des AVG (Fister/Fuchs/Sachs, VwGVG Paragraph 32,, ErläutRV 2009 BlgNr. 24. GP, S 171). Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (im Folgenden: VwGH) zu Paragraph 69, AVG ist daher auch für das Verwaltungsgericht bei der Beurteilung maßgebend, ob der Antrag auf Wiederaufnahme innerhalb der gesetzlich vorgesehenen objektiven Frist von 3 Jahren gestellt wurde.

Das gegenständliche Erkenntnis zur GZ. XXXX wurde am XXXX mündlich verkündet. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hat den gegenständlichen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens am 09.02.2024 gestellt. Ebenso ist festzuhalten, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl laut Antrag auf Wiederaufnahme vom 09.02.2024, dass aus den am 23.08.2023 übermittelten Unterlagen der XXXX hervorgehe, dass eine Kinderehe vorliegen würde. Gemäß § 32 Abs. 2 VwGVG ist der Antrag auf Wiederaufnahme binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die antragstellende Behörde erst am 14.12.2023 vom Vorliegen einer Kinderehe erfahren haben sollte, ist ihr Antrag auf Wiederaufnahme vom 09.02.2024 nicht binnen zwei Wochen ab Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes ergangen. Das gegenständliche Erkenntnis zur GZ. römisch 40 wurde am römisch 40 mündlich verkündet. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hat den gegenständlichen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens am 09.02.2024 gestellt. Ebenso ist festzuhalten, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl laut Antrag auf Wiederaufnahme vom 09.02.2024, dass aus den am 23.08.2023 übermittelten Unterlagen der römisch 40 hervorgehe, dass eine Kinderehe vorliegen würde. Gemäß Paragraph 32, Absatz 2, VwGVG ist der Antrag auf Wiederaufnahme binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die antragstellende Behörde erst am 14.12.2023 vom Vorliegen einer Kinderehe erfahren haben sollte, ist ihr Antrag auf Wiederaufnahme vom 09.02.2024 nicht binnen zwei Wochen ab Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes ergangen.

Die in § 32 Abs. 2 VwGVG normierte objektive Antragsfrist von drei Jahren wurde nicht eingehalten, ebenso wie die relative Antragsfrist von zwei Wochen ab Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes. Wird der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht innerhalb der im Gesetz bestimmten Frist gestellt, so ist er als verspätet zurückzuweisen (VwGH vom 23.06.1995, Zl. 95/17/0149). Die in Paragraph 32, Absatz 2, VwGVG normierte objektive Antragsfrist von drei Jahren wurde nicht eingehalten, ebenso wie die relative Antragsfrist von zwei Wochen ab Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes. Wird der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht innerhalb der im Gesetz bestimmten Frist gestellt, so ist er als verspätet zurückzuweisen (VwGH vom 23.06.1995, Zl. 95/17/0149).

Der Antrag des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl auf Wiederaufnahme des Verfahrens war daher ohne in die Sache selbst einzutreten aus formellen Gründen als verspätet zurückzuweisen.

3.2. Amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens:

Gemäß § 32 Abs. 3 VwGVG kann ein Verfahren auch von Amts wegen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 leg. cit. wiederaufgenommen werden. Aber auch diesfalls ist die objektive Frist von 3 Jahren, außer beim Vorliegen eines Wiederaufnahmegrundes des § 32 Abs. 1 Z. 1 VwGVG, vom Bundesverwaltungsgericht einzuhalten. Die Behörde macht in ihrem Antrag einen Grund nach Z 1 geltend, nämlich, dass der damalige Beschwerdeführer das Erkenntnis durch die Täuschung über objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung, die einen Kausalzusammenhang mit dem Entscheidungswillen des BVwG gehabt hätten, erschlichen habe. Gemäß Paragraph 32, Absatz 3, VwGVG kann ein Verfahren auch von Amts wegen unter den Voraussetzungen des Absatz eins, leg. cit. wiederaufgenommen werden. Aber auch diesfalls ist die objektive Frist von 3 Jahren, außer beim Vorliegen eines Wiederaufnahmegrundes des Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer eins, VwGVG, vom Bundesverwaltungsgericht einzuhalten. Die Behörde macht in

ihrem Antrag einen Grund nach Ziffer eins, geltend, nämlich, dass der damalige Beschwerdeführer das Erkenntnis durch die Täuschung über objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung, die einen Kausalzusammenhang mit dem Entscheidungswillen des BVwG gehabt hätten, erschlichen habe.

Der Verwaltungsgerichtshof hielt mit Erkenntnis vom 31.8.2015, Ro 2015/11/0012 (vgl. auch VwGH 28.06.2016, Ra 2015/10/0136), unter Verweis auf die Materialien zu § 32 VwGVG fest, dass die Wiederaufnahmegründe des § 32 Abs. 1 VwGVG denjenigen des § 69 Abs. 1 AVG nachgebildet seien und daher auf das bisherige Verständnis dieser Wiederaufnahmegründe zurückgegriffen werden könne. Der Verwaltungsgerichtshof hielt mit Erkenntnis vom 31.8.2015, Ro 2015/11/0012 (vergleiche auch VwGH 28.06.2016, Ra 2015/10/0136), unter Verweis auf die Materialien zu Paragraph 32, VwGVG fest, dass die Wiederaufnahmegründe des Paragraph 32, Absatz eins, VwGVG denjenigen des Paragraph 69, Absatz eins, AVG nachgebildet seien und daher auf das bisherige Verständnis dieser Wiederaufnahmegründe zurückgegriffen werden könne.

Der Wiederaufnahmegrund nach § 69 Abs. 1 Z 1 AVG (bzw. gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 VwGVG) hat nach herrschender Ansicht absoluten Charakter; es kommt nicht darauf an, ob ohne das verpönte Verhalten voraussichtlich ein anders lautender Bescheid ergangen wäre (VwGH 08.06.2006, 2004/01/0470; vgl. auch VwGH 25.09.1990, ZI.86/07/0071, VwGH 6.11.1972, 1915/70; siehe weiters Hengstschläger/Leeb, AVG, § 69 Rz 27). Nach der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts hat die Bewilligung bzw. Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens nicht allein die Zulässigkeit einer neuerlichen Entscheidung der schon einmal entschiedenen Sache zur Folge, sondern darüber hinaus auch die Aufhebung der seinerzeitigen Entscheidung (VwGH 21.11.2002, 2001/07/0027). Der das vorangegangene, das Verwaltungsverfahren abschließende Bescheid tritt bereits im Zeitpunkt der Erlassung (Zustellung) der Bewilligung (Verfügung) der Wiederaufnahme des Verfahrens außer Kraft (VwGH 23.03.1977, 1341/75 [verstärkter Senat], VwGH 13.11.1986, 86/08/0163, VwGH 17.11.1995, 93/08/0114). Der Wiederaufnahmegrund nach Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer eins, AVG (bzw. gemäß Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer eins, VwGVG) hat nach herrschender Ansicht absoluten Charakter; es kommt nicht darauf an, ob ohne das verpönte Verhalten voraussichtlich ein anders lautender Bescheid ergangen wäre (VwGH 08.06.2006, 2004/01/0470; vergleiche auch VwGH 25.09.1990, ZI.86/07/0071, VwGH 6.11.1972, 1915/70; siehe weiters Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 69, Rz 27). Nach der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts hat die Bewilligung bzw. Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens nicht allein die Zulässigkeit einer neuerlichen Entscheidung der schon einmal entschiedenen Sache zur Folge, sondern darüber hinaus auch die Aufhebung der seinerzeitigen Entscheidung (VwGH 21.11.2002, 2001/07/0027). Der das vorangegangene, das Verwaltungsverfahren abschließende Bescheid tritt bereits im Zeitpunkt der Erlassung (Zustellung) der Bewilligung (Verfügung) der Wiederaufnahme des Verfahrens außer Kraft (VwGH 23.03.1977, 1341/75 [verstärkter Senat], VwGH 13.11.1986, 86/08/0163, VwGH 17.11.1995, 93/08/0114).

Für den Tatbestand des Erschleichens eines Bescheides bzw. eines Erkenntnisses im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 1 AVG bzw. § 32 Abs. 1 Z 1 VwGVG müssen vier Voraussetzungen vorliegen. Für den Tatbestand des Erschleichens eines Bescheides bzw. eines Erkenntnisses im Sinne des Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer eins, AVG bzw. Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer eins, VwGVG müssen vier Voraussetzungen vorliegen:

1. Es müssen objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung gemacht worden sein.
 2. Es muss ein Kausalzusammenhang zwischen den unrichtigen Angaben der Partei und dem Entscheidungswillen der Behörde bzw. des Verwaltungsgerichts bestehen.
 3. Es muss Irreführungsabsicht der Partei vorliegen, nämlich eine Behauptung oder ein Verschweigen wider besseres Wissen in der Absicht, daraus einen Vorteil zu erlangen.
 4. Es darf die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht nicht verabsäumt haben, im Zuge eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens die Unrichtigkeit der Angaben zu erkennen (Hengstschläger/Leeb, AVG § 70 Rz 12 mwN).
4. Es darf die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht nicht verabsäumt haben, im Zuge eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens die Unrichtigkeit der Angaben zu erkennen (Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 70, Rz 12 mwN).

Im gegenständlichen Fall steht außer Zweifel, dass der damalige Beschwerdeführer keine objektiv unrichtigen Angaben von wesentlicher Bedeutung gemacht hat, um den Entscheidungswillen des Verwaltungsgerichts dahingehend zu beeinflussen, dass dieser durch Irreführung einen Vorteil erlange. Dem Antragsgegner wurde der Status eines Asylberechtigten zuerkannt und festgestellt, dass ihm damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukomme, weil

er seit 25.12.2015 Kontakte zur katholischen Kirche gehabt hatte und er glaubhaft zum Christentum konvertiert sei. Zu seinen persönlichen Daten befragt, gab der Antragsgegner damals an, dass er verheiratet sei und zwei Kinder habe. Er habe traditionell in seinem Heimatdorf geheiratet, wisse aber nicht mehr das Datum der Eheschließung. Auch wenn der Antragsgegner vor dem BFA im Asylverfahren angegeben habe, dass er 2011 geheiratet habe und seine Ehefrau damals 21 Jahre alt gewesen sei, ist nicht davon auszugehen, dass die vier Punkte vorliegen, sodass eine Wiederaufnahme durchgeführt werden könne. Der Antragsgegner hat aufgrund seiner Konversion zum Christentum Asyl erhalten, wodurch keine objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung gemacht wurden und kein Kausalzusammenhang zwischen den unrichtigen Angaben der Partei und dem Entscheidungswillen der Behörde bzw. des Verwaltungsgerichts bestanden. Auch liegt keine Irreführungsabsicht der Partei vor, um daraus einen Vorteil zu erlangen. Das Verwaltungsgericht hat es auch nicht verabsäumt haben, im Zuge eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens die Unrichtigkeit der Angaben zu erkennen (Hengstschläger/Leeb, AVG § 70 Rz 12 mwN), zumal diese nicht entscheidungswesentlich gewesen waren. Im gegenständlichen Fall steht außer Zweifel, dass der damalige Beschwerdeführer keine objektiv unrichtigen Angaben von wesentlicher Bedeutung gemacht hat, um den Entscheidungswillen des Verwaltungsgerichts dahingehend zu beeinflussen, dass dieser durch Irreführung einen Vorteil erlange. Dem Antragsgegner wurde der Status eines Asylberechtigten zuerkannt und festgestellt, dass ihm damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukomme, weil er seit 25.12.2015 Kontakte zur katholischen Kirche gehabt hatte und er glaubhaft zum Christentum konvertiert sei. Zu seinen persönlichen Daten befragt, gab der Antragsgegner damals an, dass er verheiratet sei und zwei Kinder habe. Er habe traditionell in seinem Heimatdorf geheiratet, wisse aber nicht mehr das Datum der Eheschließung. Auch wenn der Antragsgegner vor dem BFA im Asylverfahren angegeben habe, dass er 2011 geheiratet habe und seine Ehefrau damals 21 Jahre alt gewesen sei, ist nicht davon auszugehen, dass die vier Punkte vorliegen, sodass eine Wiederaufnahme durchgeführt werden könne. Der Antragsgegner hat aufgrund seiner Konversion zum Christentum Asyl erhalten, wodurch keine objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung gemacht wurden und kein Kausalzusammenhang zwischen den unrichtigen Angaben der Partei und dem Entscheidungswillen der Behörde bzw. des Verwaltungsgerichts bestanden. Auch liegt keine Irreführungsabsicht der Partei vor, um daraus einen Vorteil zu erlangen. Das Verwaltungsgericht hat es auch nicht verabsäumt haben, im Zuge eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens die Unrichtigkeit der Angaben zu erkennen (Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 70, Rz 12 mwN), zumal diese nicht entscheidungswesentlich gewesen waren.

Gegen ein Erschleichen bzw. eine Absichtlichkeit der Irreführung des Bundesverwaltungsgerichts im Asylverfahren, spricht auch der persönliche Eindruck des Antragsgegners in der mündlichen Verhandlung vor dem BVwG in gegenständlichem Verfahren. Es war festzuhalten, dass der Antragsgegner teilweise intellektuell nicht in der Lage gewesen ist, einem komplexeren Sachverhalt zu folgen. Er orientierte sich in seinen Angaben mehr an den Ergebnissen und Personen selbst, als an datummäßigen Einordnungen und es war ihm teilweise auch das Rechnen schwergefallen. Zusätzlich war festzuhalten, dass der Antragsgegner Analphabet ist.

Da somit der Antragsgegner das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom XXXX nicht erschlichen hat, ist das rechtskräftig abgeschlossene Verfahren nicht wiederaufzunehmen, weil die in § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 VwGVG geforderten Parameter für eine Wiederaufnahme von Amts wegen nicht erfüllt sind. Da somit der Antragsgegner das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom römisch 40 nicht erschlichen hat, ist das rechtskräftig abgeschlossene Verfahren nicht wiederaufzunehmen, weil die in Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 3, VwGVG geforderten Parameter für eine Wiederaufnahme von Amts wegen nicht erfüllt sind.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist

die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen zu den einzelnen Spruchpunkten des angefochtenen Bescheides wiedergegeben.

Schlagworte

Rechtsmittelfrist Verspätung Wiederaufnahmeantrag Wiederaufnahmegrund Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W177.2183281.2.00

Im RIS seit

08.05.2024

Zuletzt aktualisiert am

08.05.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at